

TE Lvwg Erkenntnis 2026/5/27 LVwG-S-851/003-2024

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 27.05.2026

Entscheidungsdatum

27.05.2026

Norm

StVO 1960 §52 lita Z10a

StVO 1960 §98a

StVO 1960 §99 Abs3 lita

Section Control-Messstreckenverordnung Wechselabschnitt 2015 §1

Section Control-Messstreckenverordnung Aspang-Grimmenstein 2020 §1

1. StVO 1960 § 52 heute
 2. StVO 1960 § 52 gültig ab 01.07.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 52/2024
 3. StVO 1960 § 52 gültig von 01.06.2019 bis 30.06.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 37/2019
 4. StVO 1960 § 52 gültig von 31.05.2011 bis 31.05.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 34/2011
 5. StVO 1960 § 52 gültig von 26.03.2009 bis 30.05.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 16/2009
 6. StVO 1960 § 52 gültig von 01.07.2005 bis 25.03.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 52/2005
 7. StVO 1960 § 52 gültig von 01.07.1999 bis 30.06.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/1998
 8. StVO 1960 § 52 gültig von 01.09.1998 bis 30.06.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/1998
 9. StVO 1960 § 52 gültig von 01.10.1994 bis 31.08.1998 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 518/1994
 10. StVO 1960 § 52 gültig von 01.03.1989 bis 30.09.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 86/1989
 11. StVO 1960 § 52 gültig von 01.06.1987 bis 28.02.1989 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 213/1987
-
1. StVO 1960 § 98a heute
 2. StVO 1960 § 98a gültig ab 28.12.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 113/2019
 3. StVO 1960 § 98a gültig von 25.05.2018 bis 27.12.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 29/2018
 4. StVO 1960 § 98a gültig von 26.03.2009 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 16/2009
-
1. StVO 1960 § 99 heute
 2. StVO 1960 § 99 gültig ab 30.07.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2026
 3. StVO 1960 § 99 gültig von 01.05.2026 bis 29.07.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 17/2026
 4. StVO 1960 § 99 gültig von 01.03.2024 bis 30.04.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 90/2023
 5. StVO 1960 § 99 gültig von 01.09.2021 bis 29.02.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 154/2021
 6. StVO 1960 § 99 gültig von 31.03.2013 bis 31.08.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2013
 7. StVO 1960 § 99 gültig von 01.09.2012 bis 30.03.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 50/2012
 8. StVO 1960 § 99 gültig von 01.01.2012 bis 31.08.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 59/2011

9. StVO 1960 § 99 gültig von 31.05.2011 bis 31.12.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 34/2011
10. StVO 1960 § 99 gültig von 01.09.2009 bis 30.05.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 93/2009
11. StVO 1960 § 99 gültig von 26.03.2009 bis 31.08.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 16/2009
12. StVO 1960 § 99 gültig von 02.04.2005 bis 25.03.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 15/2005
13. StVO 1960 § 99 gültig von 25.05.2002 bis 01.04.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 80/2002
14. StVO 1960 § 99 gültig von 01.01.2002 bis 24.05.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 32/2002
15. StVO 1960 § 99 gültig von 24.07.1999 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 134/1999
16. StVO 1960 § 99 gültig von 22.07.1998 bis 23.07.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 92/1998
17. StVO 1960 § 99 gültig von 06.01.1998 bis 21.07.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 3/1998
18. StVO 1960 § 99 gültig von 28.01.1997 bis 05.01.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 16/1997
19. StVO 1960 § 99 gültig von 01.10.1994 bis 27.01.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 518/1994
20. StVO 1960 § 99 gültig von 01.05.1986 bis 30.09.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 105/1986

1. § 1 heute
2. § 1 gültig ab 16.10.2015

1. § 1 heute
2. § 1 gültig ab 15.05.2020

Text

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Niederösterreich hat durch Mag. Warum als Einzelrichter über die Beschwerde des A, in ***, vertreten durch B Rechtsanwälte OG, in ***, ***, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen vom 26.03.2024, Zl. ***, betreffend Bestrafung nach der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960) und dem Kraftfahrgesetz 1967 (KFG 1967), nach Aufhebung von Spruchpunkt 1. des Erkenntnisses des Landesverwaltungsgerichts Niederösterreich vom 25.09.2024, LVwG-S-851/001-2024, durch das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 06.03.2026, Ra 2024/02/0231, durch mündliche Verkündung im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung am 11.05.2026 wie folgt zu Recht erkannt:

1.

Die Beschwerde wird, soweit sie Spruchpunkt 1. des angefochtenen Straferkenntnisses betrifft, gemäß 50 VwGVG als unbegründet abgewiesen. Die Beschwerde wird, soweit sie Spruchpunkt 1. des angefochtenen Straferkenntnisses betrifft, gemäß Paragraph 50, VwGVG als unbegründet abgewiesen.

2.

Der Beschwerdeführer hat gemäß § 52 Abs. 1 und 2 VwGVG einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 10,-- Euro zu leisten. Der Beschwerdeführer hat gemäß Paragraph 52, Absatz eins und 2 VwGVG einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 10,-- Euro zu leisten.

3.

Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a Abs. 4 VwGG für den Beschwerdeführer eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) unzulässig. Im Übrigen ist eine ordentliche Revision nicht zulässig. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß Paragraph 25 a, Absatz 4, VwGG für den Beschwerdeführer eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Artikel 133, Absatz 6, Ziffer eins, B-VG) unzulässig. Im Übrigen ist eine ordentliche Revision nicht zulässig.

Entscheidungsgründe:

1.

Verfahrensgang:

1.1. Mit dem hier gegenständlichen Straferkenntnis legte die Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen (im Folgenden: Belangte Behörde) dem Beschwerdeführer die nachstehenden Verwaltungsübertretungen zur Last:

„Sie haben folgende Verwaltungsübertretungen begangen:

Zeit: zu 1.: 28.02.2023, 11:55 Uhr - 11:58 Uhr

zu 2.: siehe Tatbeschreibung

Ort: zu 1.: Gemeindegebiet *** auf der Autobahn A2 nächst Strkm. 67,09, Messstrecke von km 73,05 bis 67,09, Fahrtrichtung *** (SC ***) (Section Control, ***)

zu 2.: Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen, ***, ***

Fahrzeug: ***, Personenkraftwagen

Tatbeschreibung:

1. Die auf Grund des angebrachten Vorschriftszeichens "Geschwindigkeitsbeschränkung" erlaubte Höchstgeschwindigkeit überschritten.

100 km/h erlaubte Höchstgeschwindigkeit.

111 km/h gefahrene durchschnittliche Geschwindigkeit nach Abzug von 4 km/h Messtoleranz.

2. Sie haben als Zulassungsbesitzer der BH Neunkirchen über deren schriftliche Anfrage vom 20.06.2023 nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung (Hinterlegung) am 23.06.2023 darüber Auskunft erteilt, wer dieses Kraftfahrzeug am 28.02.2023 um 11:55 Uhr im Gemeindegebiet *** auf der Autobahn A2 nächst Strkm. 67,09, A2, Messstrecke von km 73,05 bis 67,09, Fahrtrichtung *** (SC ***), gelenkt hat. Sie haben auch keine andere Person benannt, die die Auskunft erteilen hätte können.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschriften verletzt:

zu 1. § 52 lit.a Z.10a StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 37/2019, § 99 Abs.3 lit.a StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 154/2021 zu 1. Paragraph 52, Litera a, Ziffer 10 a, StVO 1960, Bundesgesetzblatt Nr. 159 aus 1960, zuletzt geändert durch Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 37 aus 2019,, Paragraph 99, Absatz 3, Litera a, StVO 1960, Bundesgesetzblatt Nr. 159 aus 1960, zuletzt geändert durch Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 154 aus 2021,

zu 2. § 103 Abs.2 Kraftfahrzeuggesetz 1967 - KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 19/2019, § 134 Abs.1 Z. 1 KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 35/2023" zu 2. Paragraph 103, Absatz 2, Kraftfahrzeuggesetz 1967 - KFG 1967, Bundesgesetzblatt Nr. 267 aus 1967, zuletzt geändert durch Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 19 aus 2019,, Paragraph 134, Absatz eins, Ziffer eins, KFG 1967, Bundesgesetzblatt Nr. 267 aus 1967, zuletzt geändert durch BGBl. römisch eins Nr. 35/2023"

Die belangte Behörde verhängte näher begründet über den Beschwerdeführer zu Spruchpunkt 1. unter Anwendung von § 99 Abs. 3 lit. a Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960) eine Geldstrafe in Höhe von € 50,- (Ersatzfreiheitsstrafe 23 Stunden) und zu Spruchpunkt 2. unter Anwendung von § 134 Abs. 1 Z 1 Kraftfahrzeuggesetz 1967 (KFG 1967) eine Geldstrafe in Höhe von € 70,- (Ersatzfreiheitsstrafe 7 Stunden). Die belangte Behörde verhängte näher begründet über den Beschwerdeführer zu Spruchpunkt 1. unter Anwendung von Paragraph 99, Absatz 3, Litera a, Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960) eine Geldstrafe in Höhe von € 50,- (Ersatzfreiheitsstrafe 23 Stunden) und zu Spruchpunkt 2. unter Anwendung von Paragraph 134, Absatz eins, Ziffer eins, Kraftfahrzeuggesetz 1967 (KFG 1967) eine Geldstrafe in Höhe von € 70,- (Ersatzfreiheitsstrafe 7 Stunden).

1.2. Gegen das Straferkenntnis erhob der Beschwerdeführer fristgerecht vollumfänglich Beschwerde.

1.3. Mit am 9.9.2024 mündlich verkündetem und am 25.9.2024 schriftlich ausgefertigtem Erkenntnis sprach das Landesverwaltungsgericht Niederösterreich näher begründet in Spruchpunkt 1. aus, dass der Beschwerde zu Spruchpunkt 1. des Straferkenntnisses Folge gegeben werde und das Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 45 Abs. 1 Z 2 Verwaltungsstrafgesetz (VStG) eingestellt werde. Die Beschwerde zu Spruchpunkt 2. des Straferkenntnisses werde als unbegründet abgewiesen (Spruchpunkt 2.), wozu der Beschwerdeführer einen Kostenbeitrag in Höhe von € 14,- zu leisten habe (Spruchpunkt 3.). Die ordentliche Revision sei nicht zulässig (Spruchpunkt 4.). 1.3. Mit am 9.9.2024 mündlich verkündetem und am 25.9.2024 schriftlich ausgefertigtem Erkenntnis sprach das Landesverwaltungsgericht Niederösterreich näher begründet in Spruchpunkt 1. aus, dass der Beschwerde zu Spruchpunkt 1. des Straferkenntnisses Folge gegeben werde und das Verwaltungsstrafverfahren gemäß Paragraph 45, Absatz eins, Ziffer 2, Verwaltungsstrafgesetz (VStG) eingestellt werde. Die Beschwerde zu Spruchpunkt 2. des Straferkenntnisses werde als unbegründet abgewiesen (Spruchpunkt 2.), wozu der Beschwerdeführer einen Kostenbeitrag in Höhe von € 14,- zu leisten habe (Spruchpunkt 3.). Die ordentliche Revision sei nicht zulässig (Spruchpunkt 4.).

1.4. Gegen Spruchpunkt 1. des hg. Erkenntnisses vom 9.9.2024 bzw. 25.9.2024 erhob die belangte Behörde eine außerordentliche Revision.

1.5. Mit Erkenntnis vom 6.3.2026, Ra 2024/02/0231, gab der Verwaltungsgerichtshof (VwGH) der außerordentlichen Revision Folge und behob das hg. Erkenntnis vom 9.9.2024 bzw. 25.9.2024 wegen Rechtswidrigkeit des Inhalts.

Der VwGH führt darin auszugsweise aus wie folgt:

„[...]“

7 Die Amtsrevision erweist sich als zulässig und auch als berechtigt.

8 Die Section Control-Messstreckenverordnung Wechselabschnitt 2015 legt in ihrem § 1 als Wegstrecke, auf der die Einhaltung der erlaubten Höchstgeschwindigkeit mit einem automatischen Geschwindigkeitssystem, mit dem die durchschnittliche Fahrgeschwindigkeit eines Fahrzeugs auf dieser Wegstrecke gemessen wird, zu überwachen ist (Messstrecke), den Abschnitt von Strkm. 73,05 bis Strkm. 67,09 der Richtungsfahrbahn Wien der A 2 Süd Autobahn fest. Dabei handelt es sich aber um genau jenen Tatort und jene Messstrecke, welche die Amtsrevisionswerberin dem gegenständlichen Straferkenntnis zugrunde legte.⁸ Die Section Control-Messstreckenverordnung Wechselabschnitt 2015 legt in ihrem Paragraph eins, als Wegstrecke, auf der die Einhaltung der erlaubten Höchstgeschwindigkeit mit einem automatischen Geschwindigkeitssystem, mit dem die durchschnittliche Fahrgeschwindigkeit eines Fahrzeugs auf dieser Wegstrecke gemessen wird, zu überwachen ist (Messstrecke), den Abschnitt von Strkm. 73,05 bis Strkm. 67,09 der Richtungsfahrbahn Wien der A 2 Süd Autobahn fest. Dabei handelt es sich aber um genau jenen Tatort und jene Messstrecke, welche die Amtsrevisionswerberin dem gegenständlichen Straferkenntnis zugrunde legte.

9 Indem das Verwaltungsgericht in seiner rechtlichen Beurteilung jedoch ausschließlich auf die Section Control-Messstreckenverordnung Aspang-Grimmenstein 2020 abstellte (und davon ausgehend offenbar lediglich der Frage nachging, ob der Mitbeteiligte auf die dort genannte Messstrecke bezogen die erlaubte durchschnittliche Höchstgeschwindigkeit überschritt), sich dagegen mit der Section Control-Messstreckenverordnung Wechselabschnitt 2015 nicht näher auseinandersetzte - obwohl die Amtsrevisionswerberin das Verwaltungsgericht im Zuge des Beschwerdeverfahrens auf deren Inhalt ausdrücklich hinwies -, belastete es das angefochtene Erkenntnis mit Rechtswidrigkeit seines Inhaltes.

10 Es war daher schon aus diesem Grund das Erkenntnis gemäß § 42 Abs. 2 Z 1 VwGG im angefochtenen Umfang, sohin hinsichtlich Spruchpunkt 1., aufzuheben, ohne dass auf die weiteren zur Zulässigkeit der Revision aufgeworfenen Rechtsfragen eingegangen werden musste. 10 Es war daher schon aus diesem Grund das Erkenntnis gemäß Paragraph 42, Absatz 2, Ziffer eins, VwGG im angefochtenen Umfang, sohin hinsichtlich Spruchpunkt 1., aufzuheben, ohne dass auf die weiteren zur Zulässigkeit der Revision aufgeworfenen Rechtsfragen eingegangen werden musste.

11 Zur Vollständigkeit ist darauf hinzuweisen, dass den Ausführungen des Verwaltungsgerichtes, wonach nicht mit der für das Verwaltungsstrafverfahren erforderlichen Sicherheit davon ausgegangen werden könne, dass der Mitbeteiligte auf der Messstrecke zwischen Strkm. 74,62 und Strkm. 66,25 die erlaubte Höchstgeschwindigkeit überschritten habe, gegenständlich schon deshalb keine Relevanz zukommt, da dem Mitbeteiligten zweifelsfrei eine mittels Section Control Messung festgestellte Geschwindigkeitsüberschreitung über die Messstrecke von Strkm. 73,05 bis Strkm. 67,09 angelastet wurde.“

1.6. In der Zwischenzeit kam es beim Landesverwaltungsgericht Niederösterreich zu einem Richterwechsel samt Neuzuteilung des gegenständlichen Aktes. Das erkennende Gericht führte am 11.5.2025 eine mündliche Verhandlung durch, in der das Erkenntnis samt wesentlichen Entscheidungsgründen mündlich verkündet wurde. Dieses wurde mitsamt der Verhandlungsschrift vom selben Tag sowie einer Belehrung gemäß § 29 VwGVG den Verfahrensparteien nachweislich übermittelt.^{1.6.} In der Zwischenzeit kam es beim Landesverwaltungsgericht Niederösterreich zu einem Richterwechsel samt Neuzuteilung des gegenständlichen Aktes. Das erkennende Gericht führte am 11.5.2025 eine mündliche Verhandlung durch, in der das Erkenntnis samt wesentlichen Entscheidungsgründen mündlich verkündet wurde. Dieses wurde mitsamt der Verhandlungsschrift vom selben Tag sowie einer Belehrung gemäß Paragraph 29, VwGVG den Verfahrensparteien nachweislich übermittelt.

1.7. Mit Schriftsatz vom 20.5.2025, hg. eingelangt am selben Tag, stellte der Beschwerdeführer, mit E-Mail vom 26.5.2026, hg. eingelangt am selben Tag, die belangte Behörde jeweils einen Antrag auf Vollaussfertigung der Entscheidung.

2.

Feststellungen:

2.1. Der Beschwerdeführer A lenkte am 28.2.2023 den Personenkraftwagen mit dem amtlichen Kennzeichen *** im Gemeindegebiet *** auf der Autobahn A2, Fahrtrichtung Wien. Zwischen 11:55 Uhr und 11:58 Uhr überschritt er damit nächst Straßenkilometer (StrKm.) 67,09 – auf der Messstrecke von StrKm. 73,05 bis 67,09 – die auf Grund des angebrachten Vorschriftszeichens „Geschwindigkeitsbeschränkung“ erlaubte Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h um 11 km/h, sohin fuhr er in diesem Abschnitt eine durchschnittliche Geschwindigkeit von 111 km/h nach Abzug von 4 km/h Messtoleranz.

2.2. Die gefahrene Geschwindigkeit wurde auf der genannten Messstrecke mittels „Section Control“ Messung festgestellt. Der Beginn der „Section Control“ Messstrecke ist auf der A2 bei StrKm. 74,20, Richtungsfahrbahn Wien, mit einem Hinweisschild gekennzeichnet, das neben der Aufschrift „Section Control“ auch das Piktogramm einer Kamera enthält. Das Ende der Section Control Messstrecke ist dadurch gekennzeichnet, dass das Hinweisschild mit der Aufschrift „Section Control“ und einem Kamera-Piktogramm durchgestrichen ist.

3.

Beweiswürdigung:

Das erkennende Gericht führte am 11.5.2026 eine mündliche Verhandlung durch, in der Beweis erhoben wurde durch Einsichtnahme in den verlesenen Verwaltungsstrafakt der belangten Behörde, Zl. ***, sowie den verlesenen Gerichtsakt z. Zl. LVwG-S-851/001 bis /003-2024, darin inliegend insbesondere die oben angeführten Schriftstücke, und Befragen der Vertreterin der belangten Behörde. Der Beschwerdeführer war zur mündlichen Verhandlung unentschuldigt nicht anwesend.

Die Geschwindigkeitsübertretung durch den Beschwerdeführer ergibt sich zum einen aus den im Akt aufliegenden Lichtbildern und dem Eichschein betreffend das Verkehrsgeschwindigkeitsmessgerät vom 24.11.2021 und zum anderen aus dem Vorbringen des Beschwerdeführers in seinem Schreiben vom 8.8.2024, in dem er außer Streit stellte, im oben festgestellten Abschnitt die kundgemachte Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h um 11 km/h überschritten zu haben. Die festgestellte Ankündigung von Beginn und Ende der „Section Control“ Messstrecke war anhand der im Verwaltungsstrafakt aufliegenden Lichtbilder samt Angabe der Straßenkilometrierung (AS 110ff) zu treffen. Diese Angaben vermag auch das Vorbringen in der ergänzenden Stellungnahme des Beschwerdeführers vom 8.5.2026 nicht zu entkräften, bezieht sich dieses denn auf die aktuelle Situation und nicht auf den Tatzeitpunkt. Den vom Beschwerdeführer ergänzend beantragten Zeugeneinvernahmen und weiteren Beweisanträgen war ferner zum einen mangels Relevanz (s. die Rechtsausführungen zur Bindungswirkung des aufhebenden Erkenntnisses des VwGH weiter unten) und zum anderen deshalb nicht näher zu treten, weil es sich um Ergebnis um Erkundungsbeweise gehandelt hätte.

4.

Rechtslage:

4.1. § 63 Verwaltungsgerichtshofgesetz (VwGG) lautet auszugsweise: 4.1. Paragraph 63, Verwaltungsgerichtshofgesetz (VwGG) lautet auszugsweise:

„Vollstreckung

§ 63. (1) Wenn der Verwaltungsgerichtshof einer Revision stattgegeben hat, sind die Verwaltungsgerichte und die Verwaltungsbehörden verpflichtet, in der betreffenden Rechtssache mit den ihnen zu Gebote stehenden rechtlichen Mitteln unverzüglich den der Rechtsanschauung des Verwaltungsgerichtshofes entsprechenden Rechtszustand herzustellen. Paragraph 63, (1) Wenn der Verwaltungsgerichtshof einer Revision stattgegeben hat, sind die Verwaltungsgerichte und die Verwaltungsbehörden verpflichtet, in der betreffenden Rechtssache mit den ihnen zu Gebote stehenden rechtlichen Mitteln unverzüglich den der Rechtsanschauung des Verwaltungsgerichtshofes entsprechenden Rechtszustand herzustellen.

[...]“

4.2. Die maßgeblichen Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960) lauten auszugsweise:

„§ 52. Die Vorschriftszeichen

Die Vorschriftszeichen sind

a) Verbots- oder Beschränkungszeichen,

b) - c) [...]

a) Verbots- oder Beschränkungszeichen

1. – 9d. [...]

10a. "GESCHWINDIGKEITSBESCHRÄNKUNG (ERLAUBTE HÖCHSTGESCHWINDIGKEIT)"

[Abweichend vom Original:

...

Bild nicht wiedergegeben]

Dieses Zeichen zeigt an, dass das Überschreiten der Fahrgeschwindigkeit, die als Stundenkilometeranzahl im Zeichen angegeben ist, ab dem Standort des Zeichens verboten ist. Ob und in welcher Entfernung es vor schienengleichen Eisenbahnübergängen anzubringen ist, ergibt sich aus den eisenbahnrechtlichen Vorschriften.

[...]

Abschnittsbezogene Geschwindigkeitsüberwachung

§ 98a. (1) Wenn es zur Erhöhung oder Gewährleistung der Verkehrssicherheit oder zur Fernhaltung von Gefahren oder Belästigungen, insbesondere durch Lärm, Geruch oder Schadstoffe und zum Schutz der Bevölkerung oder der Umwelt dringend erforderlich erscheint, darf die Behörde zur automationsunterstützten Feststellung einer Überschreitung einer ziffernmäßig festgesetzten zulässigen Höchstgeschwindigkeit bildverarbeitende technische Einrichtungen verwenden, mit denen die durchschnittliche Fahrgeschwindigkeit eines Fahrzeuges auf einer festgelegten Wegstrecke gemessen werden kann. Diese technischen Einrichtungen umfassen jeweils alle Anlagenteile, die dem vorgenannten Zweck dienen. Die Messstrecke ist durch Verordnung festzulegen. Der Einsatz dieser technischen Einrichtungen ist der Landespolizeidirektion, in deren örtlichem Wirkungsbereich die festgelegte Messstrecke endet, sieben Tage vor seinem Beginn für Zwecke des Abs. 2 erster Satz mitzuteilen. Paragraph 98 a, (1) Wenn es zur Erhöhung oder Gewährleistung der Verkehrssicherheit oder zur Fernhaltung von Gefahren oder Belästigungen, insbesondere durch Lärm, Geruch oder Schadstoffe und zum Schutz der Bevölkerung oder der Umwelt dringend erforderlich erscheint, darf die Behörde zur automationsunterstützten Feststellung einer Überschreitung einer ziffernmäßig festgesetzten zulässigen Höchstgeschwindigkeit bildverarbeitende technische Einrichtungen verwenden, mit denen die durchschnittliche Fahrgeschwindigkeit eines Fahrzeuges auf einer festgelegten Wegstrecke gemessen werden kann. Diese technischen Einrichtungen umfassen jeweils alle Anlagenteile, die dem vorgenannten Zweck dienen. Die Messstrecke ist durch Verordnung festzulegen. Der Einsatz dieser technischen Einrichtungen ist der Landespolizeidirektion, in deren örtlichem Wirkungsbereich die festgelegte Messstrecke endet, sieben Tage vor seinem Beginn für Zwecke des Absatz 2, erster Satz mitzuteilen.

(2) – (3) [...]

(4) Beginn und Ende der mit einer technischen Einrichtung gemäß Abs. 1 überwachten Messstrecke sind anzukündigen. (4) Beginn und Ende der mit einer technischen Einrichtung gemäß Absatz eins, überwachten Messstrecke sind anzukündigen.

[...]

§ 99. Strafbestimmungen. Paragraph 99, Strafbestimmungen.

(1) – (2g) [...]

(3) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen,

a) wer als Lenker eines Fahrzeuges, als Fußgänger, als Reiter oder als Treiber oder Führer von Vieh gegen die Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen verstößt und das Verhalten nicht nach den Abs. 1, 1a, 1b, 2, 2a, 2b, 2c, 2d, 2e oder 4 zu bestrafen ist, wer als Lenker eines

Fahrzeuges, als Fußgänger, als Reiter oder als Treiber oder Führer von Vieh gegen die Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen verstößt und das Verhalten nicht nach den Absatz eins, eins a, eins b, 2, 2 a, 2 b, 2 c, 2 d, 2 e, oder 4 zu bestrafen ist,

[...]

§ 100. Besondere Vorschriften für das Strafverfahren.Paragraph 100, Besondere Vorschriften für das Strafverfahren.

(1) – (5c) [...]

(5d) Werden zur Feststellung einer Überschreitung einer ziffernmäßig festgesetzten zulässigen Höchstgeschwindigkeit technische Einrichtungen verwendet, mit denen die durchschnittliche Fahrgeschwindigkeit eines Fahrzeuges auf einer festgelegten Wegstrecke gemessen werden kann, gilt die Messstrecke als Ort der Begehung der Übertretung. Wurden dabei auf der Messstrecke im Messzeitraum mehrere Geschwindigkeitsübertretungen begangen, so gelten diese als eine Übertretung. Erstreckt sich die Messstrecke auf den Sprengel mehrerer Behörden, so ist die Behörde zuständig, in deren Sprengel das Ende der Messstrecke fällt.

[...]“

4.3. Die Verordnung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie über die Verwendung eines automatischen Geschwindigkeitsmesssystems auf einem Abschnitt der A 2 Süd Autobahn (Section Control-Messstreckenverordnung Wechselabschnitt 2015), BGBl. II Nr. 307/2015, lautet auszugsweise:4.3. Die Verordnung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie über die Verwendung eines automatischen Geschwindigkeitsmesssystems auf einem Abschnitt der A 2 Süd Autobahn (Section Control-Messstreckenverordnung Wechselabschnitt 2015), Bundesgesetzblatt Teil 2, Nr. 307 aus 2015,, lautet auszugsweise:

„§ 1. Als Wegstrecke, auf der die Einhaltung der erlaubten Höchstgeschwindigkeit mit einem automatischen Geschwindigkeitsmesssystem, mit dem die durchschnittliche Fahrgeschwindigkeit eines Fahrzeugs auf dieser Wegstrecke gemessen wird, zu überwachen ist (Messstrecke), wird der Abschnitt von km 73,05 bis km 67,09 der Richtungsfahrbahn Wien der A 2 Süd Autobahn festgelegt.

§ 2. Der Beginn und das Ende der Messstrecke sowie der Datenerhebung sind anzuzeigenParagraph 2, Der Beginn und das Ende der Messstrecke sowie der Datenerhebung sind anzuzeigen.

§ 3. (1) Diese Verordnung tritt mit 16. Oktober 2015 in Kraft.Paragraph 3, (1) Diese Verordnung tritt mit 16. Oktober 2015 in Kraft.

[...]“

4.4. Die Verordnung der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie über eine abschnittsbezogene Geschwindigkeitsüberwachung 2020 auf dem Abschnitt Aspang-Grimmenstein der A 2 Süd Autobahn (Section Control-Messstreckenverordnung*** 2020), BGBl. II Nr. 210/2020, lautet:4.4. Die Verordnung der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie über eine abschnittsbezogene Geschwindigkeitsüberwachung 2020 auf dem Abschnitt Aspang-Grimmenstein der A 2 Süd Autobahn (Section Control-Messstreckenverordnung*** 2020), Bundesgesetzblatt Teil 2, Nr. 210 aus 2020,, lautet:

„§ 1. Als Wegstrecke, auf der die Einhaltung der erlaubten Höchstgeschwindigkeit mit einer bildgebenden technischen Einrichtung, mit der die durchschnittliche Fahrgeschwindigkeit eines Fahrzeugs auf dieser Wegstrecke gemessen wird, zu überwachen ist (Messstrecke), wird folgender Abschnitt der A 2 Süd Autobahn festgelegt:

1. auf der Richtungsfahrbahn Wien der Abschnitt zwischen km 74,62 und km 66,25 und
2. auf der Richtungsfahrbahn Staatsgrenze der Abschnitt zwischen km 66,25 und km 74,62.

§ 2. Beginn und Ende der überwachten Messstrecke sind anzukündigenParagraph 2, Beginn und Ende der überwachten Messstrecke sind anzukündigen.

§ 3. Die Verordnung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie über eine abschnittsbezogene Geschwindigkeitsüberwachung auf dem Abschnitt Wr. Neustadt – Grimmenstein der A2 Süd Autobahn 2017 (Section Control-Messstreckenverordnung Wr.Neustadt – Grimmenstein 2017), BGBl. II Nr. 147/2017, und die Verordnung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie über eine abschnittsbezogene Geschwindigkeitsüberwachung im Bereich des Grimmenstein auf der A 2 Süd Autobahn (Section Control-

Messstreckenverordnung Grimmenstein), BGBl. II Nr. 219/2019, werden aufgehoben.“Paragraph 3, Die Verordnung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie über eine abschnittsbezogene Geschwindigkeitsüberwachung auf dem Abschnitt Wr. Neustadt – Grimmenstein der A2 Süd Autobahn 2017 (Section Control-Messstreckenverordnung Wr.Neustadt – Grimmenstein 2017), Bundesgesetzblatt Teil 2, Nr. 147 aus 2017,, und die Verordnung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie über eine abschnittsbezogene Geschwindigkeitsüberwachung im Bereich des Grimmenstein auf der A 2 Süd Autobahn (Section Control-Messstreckenverordnung Grimmenstein), Bundesgesetzblatt Teil 2, Nr. 219 aus 2019,, werden aufgehoben.“

5.

Erwägungen:

5.1. Eingangs ist auszuführen, dass der VwGH mit seinem aufhebenden Erkenntnis vom 6.3.2026 der außerordentlichen Revision der belangten Behörde Folge gegeben hat und das hg. Erkenntnis vom 9.9. bzw. 25.9.2024 aufgehoben hat. Zumal sich die außerordentliche Revision ausschließlich gegen Spruchpunkt 1. des genannten hg. Erkenntnisses wandte, mit der über die Beschwerde betreffend Spruchpunkt 1. des angefochtenen Straferkenntnisses entschieden wurde, hat das erkennende Gericht nunmehr über die „Sache“ in diesem Umfang zu entscheiden. Gegenstand des fortgesetzten Verfahrens ist also die – wieder unerledigte – Beschwerde gegen Spruchpunkt 1. des Straferkenntnisses der belangten Behörde vom 26.3.2024.

Wenn der VwGH einer Revision stattgegeben hat, sind die Verwaltungsgerichte und die Verwaltungsbehörden gemäß § 63 Abs. 1 VwGG verpflichtet, in der betreffenden Rechtssache mit den ihnen zu Gebote stehenden rechtlichen Mitteln unverzüglich den der Rechtsanschauung des VwGH entsprechenden Rechtszustand herzustellen. Die Verwaltungsgerichte bzw. Verwaltungsbehörden sind bei der Erlassung der Ersatzentscheidung sohin an die vom VwGH in seinem aufhebenden Erkenntnis geäußerte Rechtsanschauung gebunden (VwGH 20.10.2025, Ra 2025/09/0054). Wenn der VwGH einer Revision stattgegeben hat, sind die Verwaltungsgerichte und die Verwaltungsbehörden gemäß Paragraph 63, Absatz eins, VwGG verpflichtet, in der betreffenden Rechtssache mit den ihnen zu Gebote stehenden rechtlichen Mitteln unverzüglich den der Rechtsanschauung des VwGH entsprechenden Rechtszustand herzustellen. Die Verwaltungsgerichte bzw. Verwaltungsbehörden sind bei der Erlassung der Ersatzentscheidung sohin an die vom VwGH in seinem aufhebenden Erkenntnis geäußerte Rechtsanschauung gebunden (VwGH 20.10.2025, Ra 2025/09/0054).

5.2. In der Sache ist sodann auszuführen, dass – worauf der VwGH in seinem aufhebenden Erkenntnis hinweist – dem Beschwerdeführer zweifelsfrei eine mittels „Section Control“ Messung festgestellte Geschwindigkeitsübertretung über die Messstrecke von Strkm. 73,05 bis Strkm. 67,09 angelastet wurde. Er hat somit objektiv gegen die in diesem Abschnitt bestehende Geschwindigkeitsbeschränkung von 100 km/h verstoßen, als er abzüglich Messtoleranz 111 km/h gefahren ist, was der Beschwerdeführer im Übrigen auch selbst zugestand. Schon allein auf Grund der Bindungswirkung des aufhebenden Erkenntnisses des VwGH ändert daran auch das ergänzende Vorbringen des Beschwerdeführers in seinem E-Mail vom 8.5.2026 nichts. Damit hat er aber objektiv die ihm von der belangten Behörde in Spruchpunkt 1. des Straferkenntnisses zur Last gelegte Verwaltungsübertretung verwirklicht.

5.3.1. Zum Verhältnis der Verordnung BGBl. II Nr. 307/2015 zur Verordnung BGBl. II Nr. 210/2020 ist zunächst auszuführen, dass die Verordnung BGBl. II Nr. 210/2020 gemäß § 3 leg. cit. zwar einige Verordnungen aufhebt, jene des BGBl. II Nr. 307/2015 dort allerdings nicht genannt wird. Zusätzlich geht die von der Verordnung BGBl. II Nr. 307/2015 umfasste Messstrecke – der „Abschnitt von km 73,05 bis km 67,09 der Richtungsfahrbahn Wien der A 2 Süd Autobahn“ – vollständig in der in der Verordnung BGBl. II Nr. 210/2020 angeordneten Messstrecke von StrKm. 74,62 bis Strkm 66,25 (§ 1 Z 1 leg. cit.) auf. 5.3.1. Zum Verhältnis der Verordnung Bundesgesetzblatt Teil 2, Nr. 307 aus 2015, zur Verordnung Bundesgesetzblatt Teil 2, Nr. 210 aus 2020, ist zunächst auszuführen, dass die Verordnung Bundesgesetzblatt Teil 2, Nr. 210 aus 2020, gemäß Paragraph 3, leg. cit. zwar einige Verordnungen aufhebt, jene des Bundesgesetzblatt Teil 2, Nr. 307 aus 2015, dort allerdings nicht genannt wird. Zusätzlich geht die von der Verordnung Bundesgesetzblatt Teil 2, Nr. 307 aus 2015, umfasste Messstrecke – der „Abschnitt von km 73,05 bis km 67,09 der Richtungsfahrbahn Wien der A 2 Süd Autobahn“ – vollständig in der in der Verordnung Bundesgesetzblatt Teil 2, Nr. 210 aus 2020, angeordneten Messstrecke von StrKm. 74,62 bis Strkm 66,25 (Paragraph eins, Ziffer eins, leg. cit.) auf.

Dem Vorbringen der belangten Behörde, die Verordnung BGBl. II Nr. 210/2020 sei auf Grund einer Baustelle samt mobiler Section-Control-Anlage im Jahr 2020 lediglich temporär in Kraft gestanden, ist zu entgegen, dass der insoweit eindeutige Wortlaut der Verordnung weder an Bedingungen noch an eine bestimmte zeitliche Gültigkeitsdauer

geknüpft ist. Ebenso ist dem Bundesgesetzblatt keine Verordnung zu entnehmen, die die genannte Verordnung aufgehoben und die Verordnung BGBl. II Nr. 307/2015 wieder in Kraft gesetzt hätte. Dem Vorbringen der belangten Behörde, die Verordnung Bundesgesetzblatt Teil 2, Nr. 210 aus 2020, sei auf Grund einer Baustelle samt mobiler Section-Control-Anlage im Jahr 2020 lediglich temporär in Kraft gestanden, ist zu entgegen, dass der insoweit eindeutige Wortlaut der Verordnung weder an Bedingungen noch an eine bestimmte zeitliche Gültigkeitsdauer geknüpft ist. Ebenso ist dem Bundesgesetzblatt keine Verordnung zu entnehmen, die die genannte Verordnung aufgehoben und die Verordnung Bundesgesetzblatt Teil 2, Nr. 307 aus 2015, wieder in Kraft gesetzt hätte.

Nach Ansicht des erkennenden Gerichts wurde der Verordnung BGBl. II Nr. 307/2015 durch die Verordnung BGBl. II Nr. 210/2020 somit materiell derogiert (vgl. VfGH 18.9.2015, V 97/2015). Nach Ansicht des erkennenden Gerichts wurde der Verordnung Bundesgesetzblatt Teil 2, Nr. 307 aus 2015, durch die Verordnung Bundesgesetzblatt Teil 2, Nr. 210 aus 2020, somit materiell derogiert (vergleiche VfGH 18.9.2015, V 97 aus 2015,).

Ferner ist darauf hinzuweisen, dass Verordnungen, die auf der Grundlage von § 98a StVO 1960 erlassen werden, im für Verordnungen vorgesehenen Weg – sohin im Bundesgesetzblatt – kundzumachen sind. Die Bestimmungen des § 44 leg. cit. finden keine Anwendung, da sich diese auf Verordnungen nach § 43 StVO 1960 beziehen. Zusätzlich zur Kundmachung ist die Messstrecke für die Straßenverkehrsteilnehmer anzukündigen (z.B. Tafeln mit Bild einer Kamera und Aufschrift „Section Control“ [s. Abs. 4 leg. cit.]) (vgl. Pürstl, StVO-ON16 § 98a Rn 5). Beides ist fallbezogen erfolgt. Ferner ist darauf hinzuweisen, dass Verordnungen, die auf der Grundlage von Paragraph 98 a, StVO 1960 erlassen werden, im für Verordnungen vorgesehenen Weg – sohin im Bundesgesetzblatt – kundzumachen sind. Die Bestimmungen des Paragraph 44, leg. cit. finden keine Anwendung, da sich diese auf Verordnungen nach Paragraph 43, StVO 1960 beziehen. Zusätzlich zur Kundmachung ist die Messstrecke für die Straßenverkehrsteilnehmer anzukündigen (z.B. Tafeln mit Bild einer Kamera und Aufschrift „Section Control“ [s. Absatz 4, leg. cit.]) (vergleiche Pürstl, StVO-ON16 Paragraph 98 a, Rn 5). Beides ist fallbezogen erfolgt.

5.3.2. Die tatsächliche Messstrecke, innerhalb derer die von der belangten Behörde angelastete Geschwindigkeitsübertretung gemessen wurde, liegt nun zum einen vollständig innerhalb der von der Verordnung BGBl. II Nr. 210/2020 umfassten Wegstrecke. Innerhalb des tatsächlich gemessenen Abschnittes wurde nun jedenfalls, wie oben ausgeführt, eine Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit durch den Beschwerdeführer gemessen. Zum zweiten sieht § 100 Abs. 5d StVO 1960 als Ort der Begehung der Verwaltungsübertretung jene Messstrecke vor, auf der mit technischen Einrichtungen die durchschnittliche Fahrgeschwindigkeit eines Fahrzeuges auf einer festgelegten Wegstrecke gemessen wird. Die tatsächliche Messstrecke hat die belangten Behörde Spruchpunkt 1. des angefochtenen Straferkenntnisses nun als Tatort zugrunde gelegt.

5.3.2. Die tatsächliche Messstrecke, innerhalb derer die von der belangten Behörde angelastete Geschwindigkeitsübertretung gemessen wurde, liegt nun zum einen vollständig innerhalb der von der Verordnung Bundesgesetzblatt Teil 2, Nr. 210 aus 2020, umfassten Wegstrecke. Innerhalb des tatsächlich gemessenen Abschnittes wurde nun jedenfalls, wie oben ausgeführt, eine Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit durch den Beschwerdeführer gemessen. Zum zweiten sieht Paragraph 100, Absatz 5 d, StVO 1960 als Ort der Begehung der Verwaltungsübertretung jene Messstrecke vor, auf der mit technischen Einrichtungen die durchschnittliche Fahrgeschwindigkeit eines Fahrzeuges auf einer festgelegten Wegstrecke gemessen wird. Die tatsächliche Messstrecke hat die belangten Behörde Spruchpunkt 1. des angefochtenen Straferkenntnisses nun als Tatort zugrunde gelegt.

5.4. Bei der Verwaltungsübertretung nach § 99 Abs. 3 lit. a iVm. § 52 lit. a Z 10a StVO handelt es sich um ein Ungehorsamsdelikt (vgl. VwGH 30.6.1993, 93/02/0033). Dementsprechend ist gemäß § 5 Abs. 1 VStG vom Verschulden des Täters auszugehen, wenn dieser nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

5.4. Bei der Verwaltungsübertretung nach Paragraph 99, Absatz 3, Litera a, in Verbindung mit Paragraph 52, Litera a, Ziffer 10 a, StVO handelt es sich um ein Ungehorsamsdelikt (vergleiche VwGH 30.6.1993, 93/02/0033). Dementsprechend ist gemäß Paragraph 5, Absatz eins, VStG vom Verschulden des Täters auszugehen, wenn dieser nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Ein solcher Entlastungsbeweis ist dem Beschwerdeführer nun nicht gelungen, hat er denn vielmehr selbst zugestanden, dass er die ihm angelastete Geschwindigkeitsübertretung begangen hat. Er hat somit zumindest fahrlässig gehandelt, weshalb ihm die Verwaltungsübertretung auch subjektiv vorwerfbar ist.

5.5. Gemäß § 19 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten

Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen. 5.5. Gemäß Paragraph 19, VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Gemäß Paragraph 19, Absatz 2, VStG sind im ordentlichen Verfahren (Paragraphen 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Paragraphen 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Die belangte Behörde blieb mit einer verhängten Geldstrafe von € 50,- im untersten Bereich des bis € 726,- reichenden Strafraumens. Der Beschwerdeführer ist außerdem nicht unbescholten, sondern vielmehr einschlägig vorbestraft (zu den GZ. VStV/921301282568/2021 und VStV/922300459684/2022). Strafmildernd waren hingegen keine Umstände zu werten.

In der anzustellenden Gesamtschau kann die von der belangten Behörde verhängte Geldstrafe samt Ersatzfreiheitsstrafe somit nicht als unangemessen gewertet werden, ist es doch als allgemein bekannt anzusehen, dass Geschwindigkeitsüberschreitungen regelmäßig die Verkehrssicherheit zu beeinträchtigen vermögen, sohin das geschützte Rechtsgut nicht als gering anzusehen ist. Aus diesem Grund war auch nicht gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 VStG von einer Bestrafung abzusehen. In der anzustellenden Gesamtschau kann die von der belangten Behörde verhängte Geldstrafe samt Ersatzfreiheitsstrafe somit nicht als unangemessen gewertet werden, ist es doch als allgemein bekannt anzusehen, dass Geschwindigkeitsüberschreitungen regelmäßig die Verkehrssicherheit zu beeinträchtigen vermögen, sohin das geschützte Rechtsgut nicht als gering anzusehen ist. Aus diesem Grund war auch nicht gemäß Paragraph 45, Absatz eins, Ziffer 4, VStG von einer Bestrafung abzusehen.

Mangels Mindeststrafe kam eine außerordentliche Strafmilderung nach § 20 VStG nicht in Betracht. Mangels Mindeststrafe kam eine außerordentliche Strafmilderung nach Paragraph 20, VStG nicht in Betracht.

5.6. Im Ergebnis war die Beschwerde deshalb unter Bindung an die tragende Rechtsanschauung im aufhebenden Erkenntnis des VwGH als unbegründet abzuweisen.

5.7. Zumal der Beschwerde keine Folge zu geben war, waren gemäß § 52 Abs. 1 und 2 VwGVG Kosten für das Beschwerdeverfahren im spruchgenannten Ausmaß festzusetzen. 5.7. Zumal der Beschwerde keine Folge zu geben war, waren gemäß Paragraph 52, Absatz eins und 2 VwGVG Kosten für das Beschwerdeverfahren im spruchgenannten Ausmaß festzusetzen.

6.

Zur Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Gegenständlich sind die Voraussetzungen des § 25a Abs. 4 VwGG gegeben, sodass für den Beschwerdeführer eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht in Betracht kommt. Gegenständlich sind die Voraussetzungen des Paragraph 25 a, Absatz 4, VwGG gegeben, sodass für den Beschwerdeführer eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Artikel 133, Absatz 6, Ziffer eins, B-VG) nicht in Betracht kommt.

Im Übrigen war die ordentliche Revision nicht zuzulassen, da mit dieser Entscheidung das aufhebende Erkenntnis des VwGH vom 6.3.2026 umgesetzt wird, sohin eine Rechtsfrage grundsätzlicher Bedeutung nicht vorliegt.

Schlagworte

Verkehrsrecht; Straßenverkehr; Verwaltungsstrafe; Geschwindigkeit; Überschreitung; Section Control; Verordnung;

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGNI:2026:LVwG.S.851.003.2024

Zuletzt aktualisiert am

15.06.2026

Quelle: Landesverwaltungsgericht Niederösterreich LVwg Niederösterreich, <http://www.lvwg.noe.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at